

Bezirkswahlbehörde Stadt-Steyr  
beim Magistrat der Stadt Steyr  
2024-209449

Steyr, am 29. Juli 2024

Nationalratswahl am 29. September 2024

## **Kundmachung über Verfügungen der Bezirkswahlbehörde vor der Wahl**

Anlässlich der Nationalratswahl am 29. September 2024 wird gemäß § 52 Abs 3 der Nationalrats-Wahlordnung 1992 – NRWO, BGBl. Nr. 471, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 130/2023, verlautbart:

### **1. Wahlort und Wahllokale:**

Der Bereich der Stadt Steyr wird in 58 Wahlsprengel unterteilt. Die dazugehörigen Wahllokale sind aus dem angeschlossenen Wahlsprengelverzeichnis zu ersehen.

### **Wahllokal für Wahlkartenwähler:**

Wahlkartenwähler können in jedem Wahllokal ihr Stimmrecht ausüben.

### **Barrierefreiheit:**

Alle Wahllokale sind barrierefrei im Sinne der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen.

### **Besondere Wahlsprengel:**

Für die Ausübung des Wahlrechts von Personen mit Behandlungs- oder Pflegebedarf in Heil- und Pflegeanstalten werden drei besondere Wahlsprengel gem. § 72 Nationalrats-Wahlordnung eingerichtet:

#### **Wahlsprengel 060**

Wahllokal: Alten- und Pflegeheim Tabor, Gottfried-Koller-Straße 2

#### **Wahlsprengel 093**

Wahllokal: Alten- und Pflegeheim Ennsleite, Leopold-Steinbrecher-Ring 9a

#### **Wahlsprengel 204**

Wahllokal: Alten- und Pflegeheim Münchenholz, Leharstraße 24

## **2. Besondere Wahlbehörden:**

Für die Ausübung des Wahlrechts in ihrer Mobilität, sei es aus Krankheits-, Alters- oder sonstigen Gründen oder wegen ihrer Unterbringung in gerichtlichen Gefangenenhäusern, Strafvollzugsanstalten oder im Maßnahmenvollzug, eingeschränkte Wahlkartenwähler wird im Bereich der Stadt Steyr eine Besondere Wahlbehörde eingerichtet.

Für die Feststellung des Wahlergebnisses der Besonderen Wahlbehörde wird die Sprengelwahlbehörde 010 bestimmt.

## **3. Wahlzeit: 08.00 - 16.00 Uhr**

## **4. Verbotszonen:**

Als Verbotzone wird ein Umkreis von 20 m vom Gebäude jedes Wahllokales festgesetzt. In diesem Umkreis und im Gebäude des Wahllokales ist am Wahltag jede Art der Wahlwerbung, insbesondere auch durch Ansprachen an die Wähler, durch Anschlag oder Verteilen von Wahlaufrufen oder von Kandidatenlisten, ferner jede Ansammlung sowie das Tragen von Waffen jeder Art verboten.

Das Verbot des Tragens von Waffen bezieht sich nicht auf jene Waffen, die am Wahltag von im Dienst befindlichen Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes und Justizwachebeamten nach ihren dienstlichen Vorschriften getragen werden müssen.

Übertretungen der ausgesprochenen Verbote werden von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu € 218,--, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen geahndet.

Für den Bürgermeister:

Im Auftrag:

Der Fachabteilungsleiter:

Ing. Dietmar Vorderwinkler